

zu vollstreckenden Betrags leistet.

Beschluss

Der Streitwert der Klage wird auf 2.505,40 € festgesetzt. Der Streitwert der Widerklage wird auf 2.517,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin macht gegen den Beklagten Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche wegen unberechtigter Verwertung der Filme "Braver Onkel - Böses Mädchen", "Spermageile Gören" und "Zum 1.Mal Den Schwanz Im Arsch" in einer Internetausbörse geltend. Der Beklagte macht gegen die Klägerin in seiner Widerklage hilfsweise die Feststellung des Nichtbestehens der nicht eingeklagten Lizenzgebühren über € 1500 hinaus und Ersatz der außergerichtlichen Kosten geltend.

Nach Beschluss des Landgerichts München I vom 16.10.2012, Az. 7 O 21407/12, beauskunftete der Provider Telefonica Germany GmbH & Co.OHG, dass der Internetanschluss mit der IP-Adresse 85.180.12.99 am 14.10.2012 um 02:47:33 Uhr, der Internetanschluss mit der IP-Adresse 85.180.22.188 am 13.10.2012 um 21:55:45 Uhr sowie der Internetanschluss mit der IP-Adresse 85.180.11.246 am 14.10.2012 um 01:18:51 Uhr dem Beklagten jeweils zugeordnet war.

Insoweit ist der Film "Braver Onkel - Böses Mädchen" in einer Datei bzw. Dateigruppe mit dem Hashwert 1C82D0F24093AEEC2C49FD20E74A14D96A58BFE9 von einem Computer, der mit der IP-Adresse 85.180.12.99 mit dem Internet verbunden war, am 14.10.2012 um 02:47:33 Uhr zum Download angeboten worden.

Der Film "Spermageile Gören" ist in einer Datei bzw. Dateigruppe mit dem Hashwert 6AF9FEF628EE4E417BFA20EABA6C9AB1C5844FE7 von einem Computer, der mit der IP-Adresse 85.180.22.188 mit dem Internet verbunden war, am 13.10.2012 um 21:55:45 Uhr zum Download angeboten worden.

Der Film "Zum 1.Mal Den Schwanz Im Arsch" ist in einer Datei bzw. Dateigruppe mit dem Hashwert 7E3B49DB4C944FE31A56CF674B6BF9366604A855 von einem Computer, der mit der IP-Adresse 85.180.11.246 mit dem Internet verbunden war, am 14.10.2012 um 01:18:51 Uhr zum Download angeboten worden.

Die Klägerin trägt zudem mit Schriftsatz vom 26.08.2013 (Bl. 39 ff.) erstmals vor: Die Fa. Media Protector ermittelte mittels der Software FileWatchBT auch, dass die Datei bzw. Dateigruppe mit dem Info-Hashwert 1C82D0F24093AEEC2C49FD20E74A14D96A58BFE9, die den Film "Braver Onkel - Böses Mädchen" enthält, in der Internetausbörse am 14.10.2012 um 13:39:34 Uhr über die IP-Adresse 85.180.26.85 unerlaubt zum Download angeboten wurde. Weiter wurde ermittelt, dass die Datei bzw. Dateigruppe mit dem Info-Hashwert 6AF9FEF628EE4E417BFA20EABA6C9AB1C5844FE7, die den Film "Zum 1.Mal Den Schwanz Im Arsch" enthält, in der Internetausbörse am 13.10.2012 um 04:36:26 Uhr über die IP-Adresse 85.180.12.220, am 13.10.2012 um 18:24:53 Uhr über die IP-Adresse 85.180.22.188 und am 14.10.2012 um 19:24:35 Uhr über die IP-Adresse 85.180.26.85 unerlaubt zum Download angeboten wurde. Die IP-Adressen waren jeweils dem Internetanschluss des Beklagten zugeordnet (Bl.39f d.A.).

Die technische Infrastruktur des Beklagten wurde entsprechend den gesetzlichen Anforderungen gesichert. Der Beklagte hatte einen verschlüsselten W-LAN-Router neuester Generation im Einsatz, der mit einem ausreichend sicheren Passwort gesichert war. Dabei wurden bei Installation des Anschlusses die werksseitigen Passwörter geändert und diese ausschließlich den zugriffsberechtigten Familienmitgliedern bekannt gegeben.

Die Klägerin beauftragte ihre Prozessbevollmächtigten mit der anwaltlichen Abmahnung des Beklagten gem. Schreiben pro Rechtsverletzung, jeweils vom 19.10.2012. Insoweit wird auf die Anlagen K 7, 9 und 11 im Übrigen Bezug genommen. Der Beklagte wandte sich aufgrund der drei Abmahnschreiben an seinen Prozessbevollmächtigten und vereinbarte pro Fall eine Pauschalsumme von EUR 357,00 für die außergerichtliche Verteidigung in diesen Rechtssachen. Der Beklagte gab mit Schreiben vom 23. und 24.10.2014 eine strafbewehrte Unterlassungserklärung ab, verweigerte jedoch die Zahlung.

Die Klägerin trägt vor, Inhaberin der ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte der streitgegenständlichen Filme zu sein.

Ein zeitlich unbefristetes Nutzungsrecht würde üblicherweise jedenfalls mit nicht unter 3.000.- EUR bis 5.000.- EUR gehandelt werden. Pro Filmwerk sei vorliegend hinsichtlich des im Wege der Lizenzanalogie zu bestimmenden Schadens eine Lizenzentschädigung von mindestens 1.000.- EUR angemessen, wovon im Wege der Teilklage pro Filmwerk derzeit lediglich 500.- EUR, insgesamt somit 1.500.- EUR eingeklagt werden.

Die Klägerin ist der Auffassung, der Beklagte habe die ihn als Anschlussinhaber treffende tatsächliche Vermutung seiner persönlichen Täterschaft der streitgegenständlichen Rechtsverletzungen

nicht widerlegt und auch den erforderlichen Gegenbeweis nicht erbracht. Der Sohn des Beklagten habe sich nach dem Vortrag des Klägers in der Einliegerwohnung aufgehalten, so dass eine Nutzung von der Wohnung des Beklagten ausscheide. Zudem sei von dem Beklagten nicht näher vorgetragen worden, ob eine konkrete Nutzungsmöglichkeit des Sohnes des Beklagten zum Zeitpunkt der streitgegenständlichen Rechtsverletzungen vorgelegen habe.

Für die vorgerichtliche Abmahnung des Beklagten sei ein Gegenstandswert von 30.000.- EUR, einem mit der Anzahl der klagegegenständlichen Rechtsverletzungen multiplizierten Streitwert von 10.000.-EUR, und eine 1,3 Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG angemessen. § 97 a Abs.2 UrhG sei vorliegend nicht anwendbar, da eine schwere Rechtsverletzung vorliege.

Die Klage sei nicht rechtsmissbräuchlich. Hinsichtlich der mit der Widerklage geltend gemachten Schadensersatzansprüchen sei nicht dargelegt, inwiefern dessen Voraussetzungen gegeben sein sollen.

Die Klägerin beantragte zuletzt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 2.505,40 € zzgl. Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits

Der Beklagte beantragte zuletzt,

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Beklagte beantragt im Wege der Widerklage zuletzt:

3. Hilfsweise: Es wird festgestellt, dass die Klägerin keinen über EUR 1.500,00 hinausgehenden Schadensersatzanspruch gegen den Beklagten hat.
4. Die Klägerin wird verurteilt an den Beklagten einen Betrag in der Höhe von EUR 1.071,00 seit Rechtshängigkeit an den Beklagten zu bezahlen.

Die Klägerin und Widerbeklagte beantragt:

Abweisung der Widerklage

Der Beklagte behauptet, die streitgegenständlichen Rechtsverletzungen und Sorgfaltspflichtverletzungen nicht begangen zu haben. Der Beklagte hafte weder als Täter, noch als Störer für die behaupteten Rechtsverletzungen.

Zum Zeitpunkt der streitgegenständlichen Urheberverletzungen habe der volljährige Sohn [REDACTED] [REDACTED] in einer abgetrennten Einliegerwohnung mit eigenem Eingang im Hause des Beklagten gewohnt. Der Telefon- und Internetanschluss der Familie sei von allen Familienmitgliedern mitbenutzt worden, wobei die nicht mehr zu Hause wohnenden Kinder nur im Rahmen von Besuchen der Eheleute sehr sporadisch den Internetanschluss des Beklagten nutzen würden. Alle nutzungsberechtigten Familienmitglieder seien dabei über das Verbot aufgeklärt worden, keine Urheberrechtsverletzungen im Internet zu begehen. Insbesondere sei über die Gefahr des sog. Filesharing gesprochen worden.

Der Computer des Ehepaares sei am ganzen Abend des 13.10.2010 und auch die folgende ganze Nacht ausgeschaltet gewesen. Das Ehepaar sei den ganzen Abend und in der anschließenden Nacht weder am Computer, noch im Internet gewesen. Am Abend und der Nacht der streitgegenständlichen Verletzung seien neben dem Beklagten auch dessen Ehefrau und dessen volljähriger Sohn [REDACTED] anwesend gewesen und hätten Zugang zu dem Internetanschluss des Beklagten gehabt, wobei der Sohn sich in der Einliegerwohnung des Hauses aufgehalten habe. Das Ehepaar habe gegen ca. 18.30 Uhr zu Abend gegessen und danach zunächst die Tagesschau geschaut. Danach habe das Ehepaar im Wohnzimmer gesessen und gelesen bevor sie um 23.00 Uhr das Aktuelle Sportstudio bis ca. 24.00 Uhr im TV angeschaut hätten. Danach seien sie gemeinsam ins Bett gegangen und erst gegen 08.30 Uhr am nächsten Tag wieder aufgestanden. Der Sohn des Beklagten sei an dem Abend und in der Nacht der Verletzung zu Hause gewesen und habe ständigen Zugriff auf den Internetanschluss des Beklagten gehabt.

Mit Schriftsatz vom 07.02.2014 behauptet der Beklagte, dass der Sohn auch in der Einliegerwohnung Zugriff zum Internetanschluss seines Vaters gehabt habe.

Der volljährige Sohn [REDACTED] kenne sich sehr gut mit Computern aus und nutze das Internet regelmäßig (Bl. 98).

Vor dem streitgegenständlichen Vorfall hätten sich keinerlei Anhaltspunkte für illegales Filesharing durch die Ehefrau oder den Sohn [REDACTED] ergeben. Der Beklagte selbst kenne die streitgegenständlichen Filme nicht. Ihm sei weder die Software BitTorrent bekannt noch habe er, als er nach Eingang der Abmahnung seinen Rechner durchsucht habe, die Software BitTorrent oder die streitgegenständlichen Dateien auf dem PC gefunden.

Was sein Sohn [REDACTED] in seiner Einliegerwohnung in der Nacht vom 13.10.2010 auf den 14.10.2010 gemacht habe, wisse er nicht.

Nach Auffassung des Beklagten ist das Amtsgericht München örtlich unzuständig und nach Erhebung der Widerklage und der Feststellungsklage auch sachlich unzuständig. Es fehle den streitgegenständlichen pornografischen Filmen an einer Schöpfungshöhe. Die Laufbilder würden daher keinen urheberrechtlichen Schutz genießen.

Die Abmahnungen gegen den Kläger seien rechtsmissbräuchlich (Bl.26), so dass dem Kläger die Klagebefugnis fehle. Aufwendungsersatzansprüche scheidet nach Auffassung des Beklagten aus, da die Klägerin nicht schlüssig dargelegt habe, dass die auf dem Klagewege verlangten Abmahnkosten überhaupt entstanden seien. Es sei bekannt, dass Abmahnkkanzleien mit ihrer Mandantschaft eine Vereinbarung treffen würden, dass diese nur dann Anwaltskosten zu tragen hätten, wenn diese bei dem Abgemahnten eingetrieben werden könnten (Bl.31). Soweit die Klägerin Abmahnkosten aus einer Störerhaftung geltend machen wolle, seien bereits ihre Abmahnungen fehlerhaft, da die Abmahnungen unberechtigt seien (Bl.31). Bei den Laufbildern handle es sich nicht um urheberrechtliche Werke und die durch den rechtswidrigen Beschluss des LG München I ergangene Auskunft unterliege einem Beweisverwertungsverbot (Bl.27).

Der von der Klägerin in Ansatz gebrachte Gegenstandswert in Höhe von 30.000.- EUR sei deutlich zu hoch angesetzt. Der von der Klägerin geltend gemachte Schadensersatz liege weit über einer angemessenen Lizenzzahlung (Bl.32).

Die Widerklage sei begründet.

Es liege in der Risikosphäre des Rechteinhabers, wenn dieser mit kostenpflichtiger Abmahnung einen Anschlussinhaber abmahne, welcher weder Täter noch Störer der Rechtsverletzung sei. Schließlich hätte die Klägerseite dies mit einer kostenfreien Anfrage bereits herausfinden können. Jedenfalls müsse dies für die Verteidigungskosten der zweiten und dritten Abmahnung gelten.

Den in der mündlichen Verhandlung vom 05.11.2013 zwischen den Parteien geschlossenen wi-

derrufflichen Vergleich hat der Beklagtenvertreter widerrufen.

Mit Beschluss des Amtsgerichts München vom 01.09.2014 wurde mit dem Einverständnis der Parteien das schriftliche Verfahren angeordnet und als Schluss der mündlichen Verhandlung, zu dem Schriftsätze eingereicht werden können, der 29.09.2014 bestimmt. Im Übrigen wird zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 05.11.2013, die Hinweisbeschlüsse des Gerichts vom 04.12.2013, 21.03.2014, 10.04.2014, 11.06.2014, 07.07.2014 die Schriftsätze der Parteien und auf das wechselseitige Parteivorbringen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage und Widerklage sind jeweils zulässig aber unbegründet.

A) Die Klage und die Widerklage sind zulässig.

Das Amtsgericht München nach § 32 ZPO zuständig. Die Klägerin macht (auch) Schadenersatzansprüche aus § 97 UrhG geltend. Das streitgegenständliche Angebot in der Tauschbörse war auch an Interessenten in München gerichtet und konnte dort im Internet aufgerufen werden. Dabei kommt es nicht darauf an, wo sich der Computer des Beklagten befindet, sondern darauf, wo die Internetseite, auf der das Angebot erfolgte, bestimmungsgemäß aufgerufen werden sollte. Nach § 97 UrhG können neben dem Schaden auch die im Zusammenhang mit der Abmahnung angefallenen Rechtsanwaltskosten geltend gemacht werden, so dass auch insoweit der Gerichtsstand des § 32 ZPO eröffnet ist. Am Gerichtsstand der unerlaubten Handlung ist dann der geltend gemachte Anspruch unter allen rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen. Sowohl die Störerhaftung des Beklagten als auch der klägerseits behauptete Anspruch auf Schadenersatz über eine täterschaftliche Haftung sind Gegenstand des Streits. Eine Zuständigkeit des Amtsgerichts München ergibt sich somit über § 32 ZPO.

Aufgrund des Streitwerts der Widerklage besteht insgesamt die sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts, § 33 ZPO.

B) Die Klage ist jedoch unbegründet.

Der Klägerin stehen weder Schadenersatzansprüche nach § 97 Abs. 2 UrhG bzw. § 97 Abs. 1 a.F. UrhG wegen rechtswidriger und schuldhafter Verletzung der ausschließlichen Rechte der Klägerin zur öffentlichen Zugänglichmachung der streitgegenständlichen Werke gem. §19a UrhG zu, noch kann die Klägerin Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten aus § 97a Abs. 1 Satz 2 UrhG bzw. aus §§ 683, 677 und 670 BGB, verlangen.

I. Der Beklagte haftet nicht als Täter der streitgegenständlichen Urheberrechtsverletzung

Der Beklagte hat seiner sekundären Darlegungslast genügt. Die beweisbelastete Klägerin konnte den Nachweis der Täterschaft des Beklagten nicht zur Überzeugung des Gerichts führen, § 286 ZPO. Nach dem Vortrag der Beklagtenseite besteht die ernsthafte Möglichkeit, dass alleine der volljährige Sohn des Beklagten, [REDACTED], für die Rechtsverletzung verantwortlich ist.

Wird ein geschütztes Werk von einer IP-Adresse aus öffentlich zugänglich gemacht, die zum fraglichen Zeitpunkt einer bestimmten Person zugeordnet ist, trifft diese nach der Rechtsprechung des BGH (NJW 2010, 2061 bis 2064 – Sommer unseres Lebens) eine tatsächliche Vermutung dahingehend, dass sie als Inhaberin des fraglichen Internetanschlusses auch für über ihren Anschluss begangene Rechtsverletzungen verantwortlich ist. Aus dieser Vermutung ergibt sich für den Beklagten eine sekundäre Darlegungslast, die es ihm verwehrt, sich auf ein an sich zulässiges einfaches Bestreiten der Rechtsverletzung zurückzuziehen. Eine Entkräftung der tatsächlichen Vermutung setzt vielmehr hinsichtlich aller fraglicher Tatzeitpunkte Sachvortrag voraus, nach dem die ernsthafte Möglichkeit besteht, dass allein ein Dritter und nicht auch der Anschlussinhaber den Internetzugang für die behauptete Rechtsverletzung genutzt hat (vgl. BGH, Urteil vom 15.11.2012, Az. I ZR 74/12 - "Morpheus"). Dabei ist an den Sachvortrag bezüglich Detailgrad und Plausibilität ein strenger Maßstab anzulegen (Landgericht München I, Urteil vom 22.03.2013, Az. 21 S 28809/11). Maßgeblich sind dabei die konkreten Umstände des Einzelfalls.

Die sekundäre Darlegungslast führt jedoch weder zu einer Umkehr der Beweislast noch zu einer über die prozessuale Wahrheitspflicht und Erklärungslast (§138 Abs. 1 und 2 ZPO) hinausgehenden Verpflichtung des Anschlussinhabers, dem Anspruchsteller alle für seinen Prozessersfolg benötigten Informationen zu verschaffen. Der Anschlussinhaber genügt seiner sekundären Darlegungslast dadurch, dass er vorträgt, ob andere Personen und gegebenenfalls welche anderen Personen selbständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen (vgl. OLG Hamm, MMR 2012, 40 f.; Beschluss vom 4. November 2013 - 22 W 60/13, juris Rn. 7; OLG Köln, GRUR - RR 2012, 329, 330; OLG Frankfurt am Main,

GRUR -RR 2013, 246; LG Köln, ZUM 2013, 67, 68). In diesem Umfang ist der Anschlussinhaber im Rahmen des Zumutbaren auch zu Nachforschungen verpflichtet (vgl. zur Recherchepflicht beim Verlust oder einer Beschädigung von Transportgut BGH, Urteil vom 11. April 2013 - ZR 61 /12, TranspR 2013, 437 Rn. 31; insoweit aA OLG Hamm, MMR 2012, 40f.; OLG Köln, GRUR- RR 2012, 329, 330; LG München I, MMR 2013, 396, vgl. BGH 08.01.2014, Az: I ZR 169 /12 – Bear Share).

Zu folgenden Punkten hat der Beklagte vorgetragen: Benennung der konkreten Zugriffsberechtigten im fraglichen Zeitraum, Anzahl der eigengenutzten PCs im Haushalt, generelles Nutzungsverhalten der Zugriffsberechtigten, Art und Umfang der Absicherung des W-LAN-Anschlusses gegenüber Eingriffen unbefugter Dritter, Anwesenheit der Zugriffsberechtigten, Umfang der Nachforschungen. Dabei ist der Beklagtenvortrag hinreichend detailliert und auf Plausibilität überprüfbar.

Der Beklagte hat vorliegend seiner sekundären Darlegungslast genügt, indem er vorgetragen hat, dass er zum Zeitpunkt der angeblichen Urheberrechtsverletzungen in einem Einfamilienhaus mit seiner Ehefrau und seinem Sohn ██████████ wohnte, wobei Letzterer in einer abgetrennten Einliegerwohnung mit eigenem Eingang im Haus gewohnt habe. Zum Nutzungsverhalten der Haushaltsmitglieder hat der Beklagte vorgetragen, dass der Telefon- und Internetanschluss der Familie von allen Familienmitgliedern mitbenutzt wurde, wobei zwei der Kinder nicht mehr zuhause gewohnt hätten. Letztere würden nur im Rahmen von Besuchen bei dem Beklagten und seiner Ehefrau sehr sporadisch den Internetanschluss nutzen. Alle nutzungsberechtigte Familienmitglieder seien dabei über das Verbot aufgeklärt worden, keine Urheberrechtsverletzungen im Internet zu begehen. Insbesondere sei über die Gefahr des so genannten Filesharing gesprochen worden, da gegenüber einem Freund aus dem Bekanntenkreis der Kinder bereits eine Abmahnung für die illegale Nutzung von Tauschbörsen ausgesprochen worden sei.

Zum eigenen Nutzungsverhalten hat der Beklagte vorgetragen, mit der Nutzung von Computern und Internet zwar vertraut zu sein, den Internetanschluss jedoch nur in absoluten Ausnahmefällen abends zu verwenden. Dies geschehe eigentlich nur, wenn der Beklagte aus beruflichen Gründen abends noch arbeiten müsse, was jedoch an dem Abend und in der Nacht vom 13./14.10.2012 nicht der Fall gewesen sei. Der Computer des Beklagten und seiner Ehefrau sei wie immer am Abend ausgeschaltet gewesen. Weder der Beklagte noch seine Ehefrau seien den Abend des 13.10.2012 und in der anschließenden Nacht am Computer geschweige denn im Internet gewesen. Am Abend und in der Nacht der angeblichen Verletzungen seien neben dem Beklagten auch dessen Ehefrau und der Sohn ██████████ anwesend gewesen. Der Sohn ██████████ habe sich in der abgetrennten Einliegerwohnung des Hauses aufgehalten. Von dort habe er auch Zugriff auf den In-

ternetanschluss des Beklagten gehabt. Am Abend des 13.10.2012 hätten der Beklagte und seine Ehefrau im Wohnzimmer bis 23:00 Uhr gelesen, anschließend bis 24 Uhr fern gesehen und sei gemeinsam zu Bett gegangen. Erst gegen 8:30 Uhr am nächsten Tag seien sie wieder aufgestanden. An das gegenständliche Wochenende könne er sich noch genau erinnern, da er dort erst von einer Auslandsreise zurückgekommen sei und das Wochenende darauf bereits die nächste Reise angetreten habe. Über die genauen Aktivitäten des Sohnes an diesem Abend könne er nichts sagen, da sich dieser in der Einliegerwohnung und somit außerhalb des Wohnbereichs des Beklagten aufgehalten habe. Die technische Infrastruktur sei entsprechend den gesetzlichen Anforderungen gesichert gewesen. Der Beklagte habe einen verschlüsselten W-LAN - Router neuester Generation im Einsatz mit einem ausreichend sicheren Passwort. Bei Installation des Anschlusses seien die werksseitigen Passwörter geändert worden und die neuen Passwörter ausschließlich den zugriffsberechtigten Familienmitgliedern bekannt gegeben worden. Der Beklagte habe seine eigenen Rechner durchsucht. Dort hätten sich weder die Software BitTorrent noch die streitgegenständliche Dateien befunden.

Soweit die Klägerseite vorträgt, die Einlassung des Beklagten zur Überprüfung seines PCs sei nicht nachvollziehbar, da er angegeben habe, dass er die streitgegenständlichen Filme nicht kenne und auch die Software BitTorrent ihm nicht bekannt sei, ist anzumerken, dass in den oben genannten Abmahnschreiben sowohl die Titel der Filme als auch das Netzwerk BitTorrent genannt wurde (vgl. Anlage K7). Das Gericht geht daher davon aus, dass der Beklagte über ausreichende Informationen von Klägerseite verfügt hat, um seinen PC nach dem Vorhandensein der genannten Software und Dateien zu untersuchen. Da der Beklagte zudem angegeben hat, dass sein PC vom Abend des 13.10.2010 bis zum 14.10.2010, 8:30 Uhr, ausgeschaltet gewesen ist, verfängt der Einwand der Klägerin, der Beklagte habe die entsprechende Software auch vor den mitgeteilten Zeitpunkt am 13.10.2010 starten und so die mitgeteilten Rechtsverletzungen begehen können, ohne selbst den PC zu den streitgegenständlichen Zeitpunkten zu bedienen, nicht.

Soweit die Klägerin rügt, der Beklagte habe sich nicht zu sämtlichen Zeitpunkten, an denen Rechtsverletzungen festgestellt worden seien geäußert, kann sie hiermit nicht durchdringen. Der Beklagte wurde von Seiten der Klägerin für die Verletzungen vom 14.10.2012, 2:47 Uhr, 13.10.2012, 21:55 Uhr und 14. 10. 2012, 1:18 Uhr jeweils mit Schreiben vom 19.10.2012 abgemahnt.

Erst mit Schriftsatz der Klägerin an das Gericht vom 26. 8. 2013 (Bl. 39 ff) wurden weitere gleich-

gelagerte Verletzungshandlungen über IP Adressen, die dem Beklagten von Seiten der Klägerin zugeordnet wurden, nämlich am 14. 10. 2012 und 13:39 Uhr, 14.10.2012 19:24 Uhr und 13. 10. 2012, 4:36 Uhr mitgeteilt. Dass der Beklagte insoweit hinsichtlich dieser erst über 10 Monate nach den streitgegenständlichen Vorfällen bekannt gegebenen weiteren Verletzungshandlungen keine weiterführenden präzisen Angaben zu machen in der Lage war erscheint nachvollziehbar

Insbesondere ist davon auszugehen, dass der Empfänger dreier Abmahnschreiben, in welchen präzise Daten und Zeitpunkte von angeblichen Verletzungshandlungen genannt werden, sich bemühen wird, die näheren Umstände um genau die in den Abmahnschreiben genannten Zeitpunkte zu klären sowie Daten zu sichern. Informationen für andere, zu diesem Zeitpunkt noch nicht bezeichnete Verletzungshandlungen wird der Betreffende dagegen nicht sichern, da er in aller Regel, insbesondere beim Erhalt dreier Abmahnschreiben davon ausgehen wird, dass die Aufzählung der Vorwürfe abschließend ist. Es erscheint daher unbillig, von Klägerseite im Nachhinein darauf abzustellen, dass präzise Angaben des Beklagten zu den weiteren drei, erst 10 Monate später mitgeteilte Zeitpunkten nicht mehr erfolgt sind, wobei im Übrigen festzustellen ist, dass jedenfalls die weitere mitgeteilte Verletzungshandlung vom 13.10.2012, 18:24 Uhr noch von der Einlassung des Beklagten gedeckt ist. Der anzuwendende Maßstab für die Erfüllung der sekundären Darlegungslast ist daher in Fällen wie dem vorliegenden jedenfalls geringer anzusetzen, als bei einer vollständigen Abmahnung hinsichtlich sämtlicher in Betracht kommender Verletzungshandlungen in nahem zeitlichen Zusammenhang mit den entsprechenden Eingriffen in das Urheberrecht. Zudem hat der Beklagte vorgetragen, dass sich die streitgegenständlichen Dateien und auch die Software BitTorrent nicht auf seinem Rechner befunden hätten. Diese Aussage muss dennotwendig auch die später von der Klägerseite mitgeteilten Zeitpunkte weiterer Urheberrechtsverletzungen umfassen.

Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die von dem Beklagten mitgeteilte Untersuchung seines PCs nach der streitgegenständlichen Software und den streitgegenständlichen Dateien kein Ergebnis gebracht und der Beklagte zudem vorgetragen hat, dass sein PC am Abend des 13.10.2014 ausgeschaltet und vor dem Morgen des 14. Oktober 2010, 8.30 Uhr jedenfalls nicht wieder angeschaltet wurde, ist es aus Sicht des Gerichts für die Erfüllung der sekundären Darlegungslast unschädlich, dass Beklagte nicht vorgetragen hat, ob er seinen Sohn [REDACTED] nach der streitgegenständlichen Rechtsverletzung befragt hat.

Nach dem plausiblen Vortrag des Beklagten ist nämlich die Rechtsverletzung alleine über den von dem Sohn [REDACTED] genutzten Anschluss denkbar.

Unbefugte Zugriffe von außen auf den WLAN Anschluss des Beklagten sind unstreitig nicht vorgenommen worden.

Es wäre Sache der Klägerin gewesen, durch entsprechende Beweisangebote die Einlassungen des Beklagten im Rahmen der sekundären Darlegungslast zu erschüttern.

II. Der Beklagte haftet auch nicht als Störer der streitgegenständlichen Urheberrechtsverletzung

Ein auf die Grundsätze der Geschäftsführung ohne Auftrag gestützter Anspruch auf Erstattung von Abmahnkosten setzt voraus, dass die Abmahnung berechtigt war und dem Abmahnenden gegenüber dem Abgemahnten zum Zeitpunkt der Abmahnung ein Unterlassungsanspruch zustand (vgl. BGH 08.01.2014, Az: I ZR 169 /12 – Bear Share)

Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt.

Als Störer kann bei der Verletzung absoluter Rechte auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wer - ohne Täter oder Teilnehmer zu sein - in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal zur Verletzung des geschützten Rechts beiträgt. Dabei kann als Beitrag auch die Unterstützung oder Ausnutzung der Handlung eines eigenverantwortlich handelnden Dritten genügen, sofern der Inanspruchgenommene die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit zur Verhinderung dieser Handlung hatte. Da die Störerhaftung nicht über Gebühr auf Dritte erstreckt werden darf, die weder als Täter noch als Teilnehmer für die begangene Urheberrechtsverletzung in Anspruch genommen werden können, setzt die Haftung als Störer nach höchstrichterlicher Rechtsprechung die Verletzung zumutbarer Verhaltenspflichten, insbesondere von Prüfungspflichten, voraus. Ob und inwieweit dem als Störer Inanspruchgenommenen eine Verhinderung der Verletzungshandlung des Dritten zuzumuten ist, richtet sich nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls unter Berücksichtigung seiner Funktion und Aufgabenstellung sowie mit Blick auf die Eigenverantwortung desjenigen, der die rechtswidrige Beeinträchtigung selbst unmittelbar vorgenommen hat (BGHZ 185, 330 Rn.19 - Sommer unseres Lebens; BGH, GRUR 2013, 11 Rn. 41 - Morpheus; BGH, Urteil vom 16. Mai 2013 – I ZR 216/11, GRUR 2013, 1229 Rn. 34 = WRP 2013, 1612 - Kinderhochstühle im Internet II, mwN; vgl. BGH 08.01.2014, Az: I ZR 169 /12 – Bear Share). Der Inhaber eines Internetanschlusses ist grundsätzlich nicht verpflichtet, volljährige Familienangehörige über die Rechtswidrigkeit einer Teilnahme an Internettauschbörsen oder von sonstigen Rechtsverletzungen im Internet zu belehren und ihnen die Nutzung des Internetanschlusses zur rechtswidrigen Teilnahme an Internettauschbörsen oder zu sonstigen Rechtsverletzun-

gen im Internet zu verbieten, wenn keine konkreten Anhaltspunkte für eine solche Nutzung bestehen vgl. BGH 08.01.2014, Az: I ZR 169 /12 – Bear Share).

Soweit der Beklagte mitgeteilt hat, dass aufgrund einer Abmahnung wegen Urheberrechtsverletzung im Bekanntenkreis alle nutzungsberechtigten Familienmitglieder über das Verbot aufgeklärt worden seien, Urheberrechtsverletzungen im Internet zu begehen, war das Bestreiten der Klägerseite unbehelflich, da eine entsprechende Belehrungspflicht des Beklagten nicht bestand.

Dass der volljährige Sohn des Beklagten vor diesem Hintergrund die streitgegenständlichen Rechtsverletzungen über den Internetanschluss des Beklagten begangen haben mag, kann dem Beklagten daher nicht zugerechnet werden.

C. Die Widerklage ist unbegründet

I. Hinsichtlich dem zunächst mit Schriftsatz vom 07.08.2013 unter Ziff. 3 gestellten Feststellungsantrag ist dieser mit Schriftsatz vom 18.07.2014 nur noch als Hilfsantrag für den Fall der Verurteilung gemäß Klageantrag geltend gemacht worden. Es handelt sich insoweit um eine sachdienliche Klageänderung gem § 263 ZPO nach entsprechendem richterlichen Hinweis vom 07.07.2014. Die Klägerseite hat der Klageänderung nicht widersprochen.

Über den Hilfsantrag musste mangels Bedingungseintritts nicht mehr entschieden werden.

II. Die Widerklage ist betreffend Ziffer 4 nicht begründet.

Bereits nach dem Vorbringen des Beklagten ist nicht erkennbar, dass die Klägerin den Beklagten schuldhaft unberechtigt abgemahnt hat. Soweit der Beklagtenvertreter den Anspruch darauf stützt, dass aufgrund der streitgegenständlichen Rechtsverletzungen drei parallele Mahnschreiben versandt wurden und dies den Beklagten schlechter gestellt habe, als die Zusammenfassung in einem Abmahnschreiben, erscheint das Vorgehen der Klägerin nicht unbillig.

Zum Zeitpunkt der Abmahnungen musste die Klägerin aufgrund der ihr vorliegenden Auskünfte davon ausgehen, dass über den Internetanschluss des Beklagten drei verschiedene Rechtsverletzungen begangen wurden. Dies wurde durch den Beklagten auch unstreitig gestellt. Zu diesem

Zeitpunkt war für die Klägerin auch nicht erkennbar, ob der Beklagte gegebenenfalls einzelne Verletzungshandlungen einräumen, andere jedoch bestreiten würde und gegebenenfalls bezüglich einzelner bestrittener Verletzungshandlungen seiner sekundären Darlegungslast genügen würde. Zudem ist der geltend gemachte Schaden auch dadurch entstanden, dass der Beklagtenvertreter drei einzelne Streitgegenstände abgerechnet hat, anstatt auf seiner Seite die Verfahren bei der Berechnung seiner eigenen Gebühren in ein Verfahren zusammenzufassen.

Von Klägerseite wurden in den gegenständlichen Abmahnschreiben auch nie behauptet, dass für jede einzelne Abmahnung gesonderte Rechtsanwaltskosten entstehen würden. Vielmehr ist den Abmahnschreiben (Anlage K 7) zu entnehmen, dass im Falle mehrerer Unterlassungsaufforderungen desselben Rechteinhabers hinsichtlich verschiedener Werke gegenüber derselben Person gebührenrechtlich von einer Angelegenheit bei entsprechend mehrfachem Streitwert auszugehen sein kann.

Die Vorgehensweise des Beklagtenvertreeters, drei einzelne Streitgegenstände abzurechnen, war für die Klägerin zum Zeitpunkt der Absendung der Abmahnschreiben weder zu erkennen, noch zu erwarten.

Eine Vervielfältigung des Kostenrisikos durch die Klägerin ist auch deswegen nicht zu erkennen, da diese in der Abmahnung jeweils einen Betrag in Höhe von Euro 850 als Vergleichsvorschlag bei offener Teilklage angegeben hat, wobei im Falle der Annahme des Vergleichsangebots durch den Beklagten sämtliche Kostenersatz- sowie Schadensersatzansprüche abgegolten gewesen wären.

Aufgrund der Vermutung der objektiven Täterschaft des Beklagten durch die (unstreilige) Verwendung seines Internetanschlusses bei der streitgegenständlichen Rechtsverletzung erfolgte die Abmahnung auch im objektiven Interesse und mit dem mutmaßlichen Willen des Beklagten. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Beklagte gemäß den Abmahnschreiben der Klägerseite eine Unterlassungserklärung jeweils abgegeben hat.

Zu Gunsten der Klägerin greift die Vermutungswirkung der §§ 10 Abs. 1 UrhG i.V.m. 94 Abs. 4 UrhG schon aufgrund der als Anlagen vorgelegten Kopien der DVD-Cover. Es kann offen bleiben, ob es sich bei den streitgegenständlichen Filmwerken um solche nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG oder Laufbilder nach § 95 UrhG handelt. Für beide Fälle ist der Schutzbereich des § 94 UrhG eröffnet

Lediglich hilfsweise ist noch auszuführen, dass die Berechnung des Schadens durch die Beklag-

tenseite schon deswegen nicht nachvollziehbar erscheint. Es wurde insbesondere nicht angegeben, welche Kosten dem Beklagten in Rechnung gestellt worden wären, wenn die Klägerseite bereits vorgerichtlich Rechtsanwaltskosten aus einem Streitwert von € 30.000 geltend gemacht hätte. Unklar bleibt insbesondere, ob der Beklagtenvertreter in diesem Falle nur einmal einen Betrag in Höhe von € 357 pauschal pro Fall (wie vorliegend für die drei gegenständlichen Abmahnschreiben vorgetragen) vereinbart hätte, oder einen höheren Betrag.

D.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Der Streitwert war gemäß § 63 Abs. 2 GKG festzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht München
Pacellistraße 5
80333 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

gez.

Hildebrandt
Richter am Amtsgericht

Verkündet am 22.10.2014

gez.
Dietl, JOSEkr
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 22.10.2014

Dietl, JOSEkr
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig